

SITZUNGSPROTOKOLL

DES GEMEINDERATES DER STADT GROSS-SIEGHARTS

13. Dezember 2023

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:57 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07. Dezember 2023 per Mail.
Die Tagesordnung wurde am 07.12.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ulrich ACHLEITNER
Vizebürgermeister Michael LITSCHAUER
Stadtrat Dipl.-Kfm. (FH) Christian KOPECEK
Stadtrat Maria PASQUALLI

Gemeinderat:

Ing. Josef Buxbaum, Anton Eder, Josef Edlinger,
Barbara Gilly, Hannes Halwachs, Josef Kern,
Ing. Otto Klaner, Dr. Helmut Köck, Martina Matzinger,
Doris Novak, Michael Schelm,
Dipl. Ing. Markus Winter Bsc, Matthias Zecha

Entschuldigt:

Stadtrat Mag. Johann BÖHM
Stadtrat Mst. Andreas PESCHEL
GR Romana Androsch, GR Ulrike Pany

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Jochen STRNAD

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender:

Bürgermeister Ulrich ACHLEITNER

Tagesordnung:

1. *Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 27.09.2023.*
2. *Bericht Kassenkontrolle*
3. *2. Nachtragsvoranschlag 2023*
4. *Voranschlag 2024*
5. *Darlehensauschreibungen*
6. *Waldbad – Neuverpachtung*
7. *Kostenbeitrag für den Betrieb eines Eislaufplatzes in Waidhofen an der Thaya*
8. *Nachbarschaftshilfe*
9. *Neuvermessung öffentliches Gut – Loibes*
10. *Neuvermessung öffentliches Gut – Weinern*
11. *Grundstückserwerb KG Loibes*
12. *Beitritt Musikschule Groß-Siegharts zum Musikschulverband Vitis*
13. *„Grundsatzbeschluss über die Anordnung einer verbindlichen Volksbefragung nach § 63 NÖ GO“*
14. *Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)*

* * * *

Entschuldigt sind StR. Mag. Johann Böhm, StR. Andreas Peschel, GR Romana Androsch, GR Ulrike Pany.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 27.09.2023.

Gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2023 wurden bisher keine Einwendungen erhoben. Da es keine Einwendungen gibt, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Bericht Kassenkontrolle

Sachverhalt: Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2023 über die Kassenkontrolle wird vom Vorsitzenden Gemeinderat Michael Schelm zur Kenntnis gebracht.

3. 2. Nachtragsvoranschlag 2023

Sachverhalt: Im Laufe des Jahres haben sich Veränderungen im Budget ergeben, welche in einem Nachtragsvoranschlag darzustellen sind.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages samt Erläuterungen wurde den Obmännern der Gemeinderatsfraktionen übermittelt und war auch der Sitzungseinladung beigelegt. Die Auflage des Nachtragsvoranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte in der Zeit vom 27. November bis 11. Dezember 2023.

Durch den Nachtragsvoranschlag ergeben sich folgende Werte:

Das Haushaltspotential beträgt € 268.854,--

Das Nettoergebnis beträgt € -607.200,--

Der Schuldenstand beträgt € 13.974.900,--

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Genehmigung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 wie öffentlich aufgelegt beschließen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Voranschlag 2024

Sachverhalt: Als Grundlage des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2024 wurden bei den einzelnen Voranschlagsstellen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben folgende Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	€ 9.887.800,--
Aufwendungen	€ 9.389.800,--
Nettoergebnis	€ 498.000,--

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	€ 8.854.000,--
Auszahlungen operative Gebarung	€ 7.589.300,--
Einzahlung investive Gebarung	€ 1.276.300,--
Auszahlungen investive Gebarung	€ 2.268.500,--
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	€ 500.000,--
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	€ 772.500,--
Saldo Geldfluss	€ 0,--

Das Haushaltspotential stellt die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringung abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendung unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten dar und wird im VA-Entwurf 2024 mit € 0,-- ausgewiesen.

Die zu leistenden Beiträge an das Land NÖ betragen:

Berufsschul-Erhaltungsbeitrag € 118.600,--, Sozialhilfe Wohnsitzgemeindebeitrag € 70.500,--
Jugendwohlfahrtsumlage € 111.700,--, Krankenanstaltenbeitrag (NÖKAS) € 869.400,--, und
Sozialhilfeumlage € 575.700,-- das sind gesamt € 1,745.900,--.

Folgende Projekte sind vorgesehen, wobei hinsichtlich Finanzierung noch teilweise Gespräche mit dem Büro der Landeshauptfrau bzw. mit der Aufsichtsbehörde zu führen sind:

Feuerwehr Gebäude:

Ausgaben: Sanierung Feuerwehrhaus Fistritz € 320.000,--

Einnahmen: Eigenmittel FF € 153.000,--, BZ-Mittel € 107.000,--, KIP-Mittel € 60.000,-

Volksschulgebäude:

Ausgaben: Fenstersanierung € 280.000,--

Einnahmen: KIP-Mittel € 140.000,--, Darlehen € 140.000,--

Gemeindestraßen:

Ausgaben: Sanierung Gemeindestraßen € 1.010.000,--

Einnahmen: Aufschließungsbeiträge € 245.000,--, Grundverkäufe € 45.000,--, BZ-Mittel des Landes € 420.000,--, Darlehen € 300.000,--

Feld- und Güterwege Instandhaltung:

Ausgaben: Instandhaltung € 90.000,--

Einnahmen: Bereitstellung operativer Gebarung € 18.000,--, Darlehen € 60.000,--,
Bedarfszuweisung € 6.000,--, Landesförderung € 6.000,--.

Wasserversorgungsanlage:

Ausgaben: Baukosten WVA 200.000 ,--,

Einnahmen: Wasseranschluss und Ergänzungsabgaben € 200.000,--

Abwasserbeseitigungsanlage:

Ausgaben: Baukosten € 215.000,--

Einnahmen: Kanaleinmündungsabgaben € 20.000,--, Landesförderung € 195.000,--

Die Auflage zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 27. November bis 11. Dezember 2023. Zu beschließen ist der Voranschlag 2024, der Dienstpostenplan und der Mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum von 2025 bis 2028. Den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt. Mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde ebenfalls ein Entwurf des Voranschlages übermittelt.

(Zuständigkeit Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes den Voranschlag 2024 wie vorgelegt genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Darlehensausschreibungen

Sachverhalt: Im Voranschlag 2024 sind folgende Darlehensaufnahmen vorgesehen:

Güterwegprojekte 2024 bis 2027: Gesamtdarlehenssumme € 234.000,--

Sanierung Gemeindestraßen € 200.000,--

Sanierung Fenster Volksschulgebäude € 140.000,--

Die Darlehen sollen im Budgetjahr 2024 ausgeschrieben werden und nach Vorlage der Darlehensangebote vom Gemeinderat vergeben werden.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes die Darlehensausschreibungen wie im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Waldbad - Neuverpachtung

Sachverhalt: Das Pachtverhältnis Waldbad-Cafe mit dem bisherigen Pächter der krigast GmbH ist mit Ende Oktober 2023 beendet worden. Zuletzt war Herr Arno Scharinger bei der krigast GmbH angestellt und hat das Lokal geführt. Herr Scharinger hat sich nun bei der Stadtgemeinde für die Neuverpachtung beworben. Es wurde mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch geführt um die Rahmenbedingungen zu klären. Um einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen und das Lokal ab 1.12.2023 wieder betreiben zu können wird vorgeschlagen mit Herrn Scharinger ein befristetes Pachtverhältnis bis 31.12.2024 einzugehen.

Der Entwurf des Pachtvertrages war der Sitzungseinladung beigelegt.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, den Pachtvertrag wie im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen mit Mehrheitsbeschluss angenommen. Für den Antrag stimmen 11 ÖVP Mitglieder sowie 1 FPÖ Mitglied. Gegen den Antrag stimmen 5 SPÖ Mitglieder.

7. Kostenbeitrag für den Betrieb eines Eislaufplatzes in Waidhofen an der Thaya

Sachverhalt: Um den Einwohnern und Gästen des Bezirks Waidhofen an der Thaya eine gesicherte Wintersportmöglichkeit anbieten zu können, beabsichtigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Eislaufplatz am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, zu errichten.

Die Kosten für die Errichtung betragen rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. und werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Beteiligung der Thayapark Immobilien GmbH getragen.

Der Eislaufplatz soll ab November 2024 jeweils von 15. November bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betrieben werden.

Um den Betrieb für mindestens 10 Jahre sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass sich auch die Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen.

Es ist angedacht, dass die Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 0,60 pro Einwohner für die Dauer von 10 Jahren für den Betrieb des Eislaufplatzes an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leisten. Dieser Betrag soll einer Wertsicherung nach dem VPI unterliegen.

Mit den Gemeinden sollen daher entsprechende Vereinbarungen über den o.a. Finanzierungsbeitrag getroffen werden. Dazu bedarf es der entsprechenden Beschlussfassung im zuständigen Gremium Stadtrat bzw. Gemeinderat.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts schließt über die Leistung eines Finanzierungsbeitrages zum Betrieb eines Eislaufplatzes in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgende Vereinbarung ab:

VEREINBARUNG

welche am heutigen Tage zwischen:

- a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, einerseits sowie
- b) der Stadtgemeinde Groß-Siegharts, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, im Rahmen eines Teilbetriebes auf dem der Thayapark Immobilien GmbH, FN 223641 i, zur Gänze gehörigen Grundstück 1815/2 - Thayapark-Straße 1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1984 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, beginnend mit November 2024 für einen Zeitraum von zehn Jahren, jeweils vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien einen saisonalen Eislaufplatz zu errichten und zu betreiben.

II.

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spätestens am 3. (dritten) November der Jahre 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 2033 (zweitausenddreiunddreißig) Geldbeträge von je € 0,60 (sechzig Eurocent) für jede am unmittelbar vorangehenden 31. (einunddreißigsten) Oktober im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß-Siegharts als Hauptwohnsitz gemeldete (natürliche) Person als Beitrag zu den Betriebskosten des genannten Eislaufplatzes zu leisten. Diese Beträge sind wertgesichert nach dem VPI 2020, je nachdem sich der Index zum Zahlungstag gegenüber dem Index für August 2023 (zweitausenddreiundzwanzig) verändert hat, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, den obgenannten Eislaufplatz in der Zeit vom November 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis zum März 2034 (zweitausendfünfunddreißig) vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien zu betreiben und täglich mindestens von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr offen zu halten.

Sollte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Eislaufplatz innerhalb einer Eislaufsaison – sohin vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien – weniger als zur halben Zeit, für die Betriebspflicht gilt, nicht betreiben, hat sie der Stadtgemeinde Groß-Siegharts den von Letzterer geleisteten Betriebskostenbeitrag unmittelbar nach Ende der jeweiligen Saison anteilig zu refundieren.

IV.

Die Vertragsparteien halten fest, dass dieser Vertrag ihrer Ansicht nach keine notariatsaktspflichtige Schenkung ohne wirkliche Übergabe, sondern einen ohne Einhaltung einer bestimmten Form gültige Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit darstelle. (Zuständigkeit: Gemeinderat)

Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die vorliegende Vereinbarung genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Nachbarschaftshilfe

Sachverhalt: Der Verein „Mitanaunda“ hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen des gemeinnützigen, nicht auf Gewinn orientierten Sozialprojekts unter dem Titel „Nachbarschaftshilfe Plus“ die Unterstützung von älteren Personen sowie betreuenden und pflegenden Angehörigen zu verbessern und die Gesundheit dieser Personen zu fördern. Es wird eine Drehscheibe für die organisierte Nachbarschaftshilfe errichtet, mittels der unterschiedliche nachbarschaftliche Hilfeleistungen organisiert und koordiniert werden. Die Leistungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen erbracht und von, beim Verein angestellten Koordinator:innen, vermittelt. Unterstützt wird die Umsetzung des Projekts durch eine Förderung von LEADER.

Gesamtprojektkosten: € 149.614,- / Beantragte Fördersumme (80%): € 119.691,- / Kalkulierte Projektkosten je Gemeinde inkl. nichtförderfähiger Kosten pro Jahr bis zu: € 7.000,-

Die Kooperationsgemeinde bekennt sich vollinhaltlich zu dieser Initiative und wird dementsprechend ordentliches Mitglied im Verein Mitanaunda. In den Verein werden drei Personen aus der Gemeinde entsandt. Für die Umsetzung des Projekts „Nachbarschaftshilfe Plus“ wird ein Kooperationsvertrag mit dem Verein „Mitanaunda“ abgeschlossen.

Der Kooperationsvertrag sowie die Vereinsstatuten waren der Sitzungseinladung beigelegt.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes dem Verein „Mitanaunda“ beitreten und dem vorliegenden Kooperationsvertrag für die Umsetzung von Nachbarschaftshilfe Plus vorbehaltlich einer positiven Förderentscheidung zustimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen mit Mehrheitsbeschluss angenommen. Für den Antrag stimmen 11 ÖVP Mitglieder sowie 1 FPÖ Mitglied. Gegen den Antrag stimmen 5 SPÖ Mitglieder.

9. Neuvermessung öffentliches Gut – Loibes

Sachverhalt: In der KG Loibes wurden die Güterwege (Öffentliches Gut) mit den Parz. 893, 894 und 901 im Rahmen eines Wegebauprojektes durch die Agrarbezirksbehörde saniert. Nach der Sanierung wurde eine Neuvermessung durchgeführt. Es liegt nunmehr der Teilungsplan GZ 4037/22 der Vermessungskanzlei Dr. Döllner vom 27.11.2023 vor. Das öffentliche Gut umfasst nach der Vermessung die Parz. 893 im Ausmaß von 311 m², 894/1 im Ausmaß von 837 m², 894/2 im Ausmaß von 2.350 m², 894/3 im Ausmaß von 527 m², 901/1 im Ausmaß von 869 m² und 901/2 im Ausmaß von 2.890 m².

Die Flächenänderungen haben sich durch unentgeltliche Zuschreibungen von privaten Anrainergrundstücken bzw. Abschreibungen vom öffentlichen Gut ergeben.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Grundteilung wie im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Neuvermessung öffentliches Gut – Weinern

Sachverhalt: In der KG Weinern wurden die Güterwege (Öffentliches Gut) mit den Parz. 799/10, 811 und 812 im Rahmen eines Wegebauprojektes durch die Agrarbezirksbehörde saniert. Nach der Sanierung wurde eine Neuvermessung durchgeführt. Es liegt nunmehr der Teilungsplan GZ 4037A/22 der Vermessungskanzlei Dr. Döllner vor. Das öffentliche Gut umfasst nach der Vermessung die Parz. 799/10 im Ausmaß von 4.230 m², 811 im Ausmaß von 2.646 m² und 812 im Ausmaß von 702 m².

Die Flächenänderungen haben sich durch unentgeltliche Zuschreibungen von privaten Anrainergrundstücken bzw. Abschreibungen vom öffentlichen Gut ergeben.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Grundteilung wie im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Grundstückserwerb KG Loibes

Sachverhalt: Frau Silvia Gruber ist an die Stadtgemeinde Groß-Siegharts mit einem Verkaufsangebot, der ihr gehörigen Liegenschaft Parz. 2, KG Loibes, im Ausmaß von 1.503 m², zu einem m² Preis von € 4,50 herangetreten. Auf dieser Parzelle wurde im Jahr 1980 die Kapelle Loibes errichtet. Damals wurde bereits laut baubehördlicher Niederschrift ein Teilstück im Ausmaß von 300 m² an die Stadtgemeinde Groß-Siegharts verkauft. Die damals vereinbarte Teilung wurde bis dato nie durchgeführt und somit verbleiben noch 1.203 m² im Besitz von Frau Gruber. Da auf der Liegenschaft auch ein öffentlicher Kanal liegt und dieses Grundstück das Zentrum der Ortschaft bildet erscheint es als sinnvoll das Angebot anzunehmen und das Grundstück zum Preis von € 5.413,50 anzukaufen. Die Notarkosten sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung soll von der Gemeinde übernommen werden.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes den Ankauf wie im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Beitritt Musikschule Groß-Siegharts zum Musikschulverband Vitis

Sachverhalt: Entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 28.3.2023 betreffend den Beitritt der Musikschule der Stadt Groß-Siegharts zum Musikschulverband Vitis und des Entwurfs des NÖ Musikschulgesetzes wird wie folgt berichtet:

a) Novelle zum NÖ Musikschulgesetz 2000 geht in Begutachtungsphase

Das Musikschulgesetz 2000 schuf die strukturellen Voraussetzungen für eine verbesserte Ausbildung und Qualitätssteigerung an Niederösterreichs musikalischen Ausbildungsstätten. Heute unterrichten 2.200 bestens geschulte Musikschullehrkräfte über 60.000 Schülerinnen und Schüler an 125 Musikschulen in 505 Musikschulgemeinden und ermöglichen somit einen Musikschulunterricht in allen Regionen des Landes.

Damit diese flächendeckende musikalische Grundversorgung der niederösterreichischen Musikschülerinnen und Musikschüler auch zukünftig gewährleistet bleibt, wurde ein Begutachtungsverfahren zu einer Novelle des NÖ Musikschulgesetzes gestartet, die bis einschließlich 9. November 2023 gelaufen ist. In dieser Novelle bekennt sich das Land Niederösterreich auch weiterhin zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Musikschulorganisation sowie als verlässlicher Finanzierungspartner des NÖ Musikschulwesens. Die Novelle sieht unter anderem den Zusammenschluss kleinerer Musikschulen zu größeren Verbänden vor. Dadurch soll einerseits der Verwaltungsaufwand effizienter und transparenter gestaltet werden, und zugleich Synergien der einzelnen Schulen beim Fächerangebot und bei den Unterrichtsmöglichkeiten erzielt werden. Allen Kindern und Jugendlichen wird selbstverständlich auch weiterhin ein barrierefreier Zugang zum Musikschulunterricht mit einem breiten Fächerangebot möglich sein.

Begleitend hat das Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich vom 16. bis 18. Oktober eine Informationstour durch niederösterreichische Gemeinden durchgeführt und über die neuesten Entwicklungen informiert. Zusätzlich gab es eine Videokonferenz an welcher Stadtrat Mag. Böhm in Vertretung des Bürgermeisters teilgenommen hat.

Was bedeutet das für die Musikschule Groß-Siegharts?

Ab 2025 ist die Mindestgröße für eine (förderbare) Musikschule mindestens 300 Wochenstunden. Wir haben aktuell ca. 90 bis 95 geförderte Wochenstunden. Bei dem

angedachten Zusammenschluss mit dem Musikschulverband Vitis (265 geförderte WS) erreichen wir jedenfalls die geforderte Mindestgröße.

Die Situation im Bezirk:

Keine Musikschule bzw. -verband kann in Zukunft ohne Partner arbeiten. Die Musikschule Waidhofen/Thaya wird mit dem Musikschulverband Thayaland (Dobersberg, Gastern, Karlstein, Kautzen, Pfaffenschlag, Thaya, Waldkirchen) Gespräche für eine gemeinsame Verbandslösung führen. Die Musikschule Thayatal (Mitgliedsgemeinden sind Drosendorf-Zissersdorf, Geras, Japons, Langau, Ludweis-Aigen und Raabs an der Thaya) wird aktuell noch als Verein geführt. Ab 2025 ist ein Verein nicht mehr förderwürdig, d. h. die Musikschule Thayatal wird jedenfalls den Verein auflösen (müssen).

b) Der Beitritt der Stadtgemeinde Groß-Siegharts zum Musikschulverband Vitis

Es fanden zwischenzeitlich eine Reihe von Telefonaten und Besprechungen zum Thema statt. Das Ergebnis lautet kurz zusammengefasst:

Der Musikschulverband Vitis hat einstimmig beschlossen die Stadtgemeinde Groß-Siegharts nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss mit allen Rechten und Pflichten als neue Mitgliedsgemeinde im Verband aufzunehmen. Prinzipiell gilt das auch für die Marktgemeinde Dietmanns. Seitens des Musik- und Kulturmanagements des Landes NÖ (MKM) bestehen keine Einwände gegen den geplanten Beitritt der Musikschule Groß-Siegharts zum Musikschulverband Vitis.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes nachstehenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts tritt mit 01.01.2024 dem Musikschulverband Vitis bei. Operativ und organisatorisch wird dieser Beitritt erst mit Beginn des Schuljahres 2024/25 wirksam. Die entsprechenden Beschlüsse, die Änderung der Statuten usw. sind für das 1. Quartal 2024 geplant. Im Zeitraum 01.01. bis 31.08.2024 trägt die Stadtgemeinde Groß-Siegharts alle mit dem Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten und übernimmt auch die entsprechende Verwaltung. Ab 01.09.2024 übernimmt der Musikschulverband Vitis auch operativ die gesamte Verwaltung und es gelangt die Schulumlage für Groß-Siegharts zur Vorschreibung. Diese wird für 2024 als einmalige Vorschreibung erfolgen, ab 2025 dann pro Quartal. Der Musikschulverband Vitis schätzt die jährliche Vorschreibung auf ~ € 100.000. Die Kosten für den Unterhalt und Betrieb des Gebäudes der Musikschule verbleiben wie bisher zur Gänze bei Groß-Siegharts. Diese Kosten würden anteilig auch an die Marktgemeinde Dietmanns (entsprechend den Schüler:innenzahlen) weiter verrechnet. Dem Musikschulverband Vitis dürfen durch den Betrieb geeigneter Räumlichkeiten keine Kosten entstehen. Allfällige Förderungen an die Musikschule Groß-Siegharts sind für 2024 zu aliquotieren und betreffen für 8 Monate Groß-Siegharts und 4 Monate den Musikschulverband Vitis. Die genauen Regelungen dazu sind noch Bestandteil weiterer Gespräche mit dem Musik- und Kunstschulmanagement NÖ.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. „Grundsatzbeschluss über die Anordnung einer verbindlichen Volksbefragung nach § 63 NÖ GO“

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2023 wurde seitens der FPÖ ein Dringlichkeitsantrag zur Durchführung einer Volksbefragung zum Thema Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Groß-Siegharts eingebracht. Dieser Dringlichkeitsantrag wurde mit Stimmenmehrheit dem zuständigen Gemeinderatsausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. Der Ausschuss empfiehlt folgende Vorgangsweise:

Um feststellen zu können, ob sich die Mehrheit der Bevölkerung für die Errichtung von Windkraftanlagen ausspricht, soll die Stadtgemeinde Groß-Siegharts folgenden Grundsatzbeschluss beschließen:

Es werden Vorkehrungen getroffen, um im 1. Halbjahr 2024 (Jänner bis Juni) eine Volksbefragung gemäß den Bestimmungen der §§ 63 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.g.F., zu veranlassen.

Weiters ist vorgesehen, die Volksbefragung in Abstimmung mit den anderen Gemeinden des Bezirks, die ein analoges Vorgehen planen, durchzuführen.

Das Ergebnis der Volksbefragung ist als bindend anzusehen, soweit die in der Anordnung der Volksbefragung noch festzulegenden Kriterien erfüllt sind.

Die Widmungswerber haben vollständige Planunterlagen inklusive Anlagentyp, Standort und andere relevante Informationen rechtzeitig dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

Die konkrete Anordnung hat der Gemeinderat dann fristgerecht durchzuführen.

Da das Thema Windkraft emotional sehr behaftet ist, habe ich mich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß-Siegharts nun dazu entschlossen dem Gemeinderat folgende Vorgangsweise vorzuschlagen:

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts soll sich in der Volksbefragung, welche für das 1. Halbjahr 2024 geplant ist, auf die Windkraftzone am Predigtstuhl konzentrieren.

Am Predigtstuhl handelt es sich um eine verbundene Windkraftzone der Stadtgemeinde Groß-Siegharts mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die ebenfalls an der Umsetzung des gemeinsamen Projektes arbeitet.

Insgesamt sind am Predigtstuhl jeweils 3 Windkraftanlagen auf Seiten beider Gemeinden geplant. Im Falle, dass nur in einer der beiden Gemeinden ein positives Ergebnis bei der Volksbefragung zustande kommt, so wären noch immer maximal 6 Windkraftanlagen in der Zone der zustimmenden Gemeinde möglich. Die Gemeinde, in der dann mehrheitlich ein Interesse zur Umsetzung vorhanden ist, würde dann eben durch eine größere Anzahl der Windräder profitieren und diese daher auch zulassen.

Der Predigtstuhl hatte bereits 2013 einen positiven Beschluss auf Gemeindeebene. Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts sieht daher hier einen möglichen ersten Windkraftstandort.

Der Sieghartsberg bietet eine Windkraftzone für bis zu 15 Windrädern. Zuletzt wurde von einer möglichen Umsetzung in der Größenordnung von rund 6 bis 8 Windrädern gesprochen.

Das Projekt wird seitens der Stadtgemeinde vorerst nicht weiterverfolgt. Ein möglicher Investor, der hier bis zu 80 Mio. € investieren wollte, wurde von mir bereits informiert.

Somit findet im kommenden Jahr keine Volksbefragung über die Umsetzung der Windkraftzone Sieghartsberg statt.

Sobald dieser Beschluss gefasst ist wird der NÖ Landesregierung umgehend mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Groß-Siegharts die Unterstützung für die Windkraftzone Sieghartsberg zurückzieht und somit diese Zone daher bei der anstehenden Novellierung des sektoralen Raumordnungsprogrammes über Windkraftnutzung in NÖ keine Berücksichtigung finden soll.

Somit wird es auch vorerst keine Zonierung Sieghartsberg geben und somit ist auch die Möglichkeit der Umsetzung ohne Volksbefragung aufgrund geänderter Rechtslage im UVP-Gesetz und ohne weitere Zustimmung bzw. Umwidmung der Gemeinde nicht gegeben. Ohne Zonierung wird es keine Umsetzung geben.

„Ich möchte mit diesem Vorgehen der Bevölkerung eine klare Linie vorgeben und – so weit möglich – einfache Lösungen anbieten. Die Windkraft ist überall in Österreich ein heißdiskutiertes Thema und stößt auf Widerstand bei einzelnen Anrainern. Wir wissen, dass unsere Gesellschaft Lösungen suchen muss, um den Lebensstandard auch für die kommenden

Generationen zu erhalten, die Region zu entfalten und gleichzeitig der Herausforderung der Klimakrise mit konstruktiven Lösungen zu begegnen.“

Mit der Konzentration auf eine Windkraftzone am Predigtstuhl ermöglicht die Stadtgemeinde Groß-Siegharts ihren Bürgerinnen und Bürgern ein Bekenntnis zum Klimaschutz abzugeben und die Handlungsspielräume der Region deutlich zu vergrößern.

„Machen wir gemeinsam den ersten Schritt und entscheiden wir zu gegebener Zeit in der Zukunft, welche weiteren Maßnahmen sinnvoll sind. Ich bin überzeugt, dass die Windkraft ein wichtiger Teil zur Lösung der regionalen Energieversorgung darstellen wird“. Dazu müssen die Windräder aber auch gebaut werden.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes den im Sachverhalt beschriebenen Grundsatzbeschluss fassen sowie die Konzentration auf die Windkraftzone Predigtstuhl beschließen. Weiters soll der NÖ Landesregierung mitgeteilt werden, dass die Stadtgemeinde Groß-Siegharts ihre Zustimmung zur Windkraftzone Sieghartsberg in der geplanten Novellierung des sektoralen Raumordnungsprogrammes über Windkraftnutzung in NÖ vorerst zurückzieht.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen mit Mehrheitsbeschluss angenommen. Für den Antrag stimmen 10 ÖVP Mitglieder sowie 1 FPÖ Mitglied sowie StR. Schelm SPÖ. Gegen den Antrag stimmen 4 SPÖ Mitglieder und GR Winter ÖVP

Schriftführer:

Bürgermeister:

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 15. Jänner 2024

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:
